



Antwort zur Anfrage Nr. 1438/2018 der FDP-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Weitere Zukunft des Raisio-Geländes (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Sieht sich die Verwaltung in der Lage, Einfluss darauf zu nehmen, dass der auf dem Gelände gelagerte Erdaushub in absehbarer Zeit entfernt wird? Falls ja, was wird er bis wann entsprechend unternehmen?**

Aufschüttungen sind bis 2 m Höhe und 300 m<sup>2</sup> Fläche nach § 62 Abs. 1 Nr. 11 a LBauO genehmigungsfrei. Das Bauamt wird prüfen, ob diese Größen überschritten wurden. Sofern sie diesen Größen entsprechen, dürfen sie dort verbleiben.

- 2. Ist das Gelände weiterhin in privatem Besitz?**

Das Gelände befindet sich weiterhin in Privatbesitz.

- 3. Gibt es mittlerweile konkrete Aussichten auf eine sinnvolle Nutzung des Geländes? Falls ja, welche?**

In den vergangenen Jahren fanden einige Gespräche zwischen Verwaltung, Eigentümern, Kaufinteressenten und Projektentwicklern statt. Erste Projektideen wie z.B. Hotelnutzung, Ärztehaus, Bürogebäude wurden offenbar nicht weiterverfolgt.

- 4. Mit welchen Aktionen fördert die Verwaltung die Vermittlung des Geländes an einen interessierten Investor?**

Die Vermittlung eines Privatgeländes ist der Verwaltung nicht möglich, da hier keine Ermächtigung vorliegt. Eine Vermittlungstätigkeit wird ausschließlich von Immobilienmaklern im Auftrag des jeweiligen Eigentümers ausgeübt. Da Nutzungsentwicklung und Vermarktung des Geländes den Eigentümern obliegt, kann die Stadtverwaltung hier nur Hilfestellung in der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage geben und in baurechtlichen Fragen beratend unterstützen.

- 5. Hat die Verwaltung selbst Ideen für eine Verwendung des Geländes? Falls ja, welche sind dies und was unternimmt die Verwaltung, diese Ideen zu realisieren?**

Da sich das Gelände, wie bereits ausgeführt, in Privatbesitz befindet, ist die Entwicklung von Projektideen dem Eigentümer vorbehalten. Die Stadtverwaltung kann und darf hier keinen Einfluss nehmen.

Die Entwicklung von Projektideen für Privateigentümer würde für die Stadtverwaltung einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten, welcher mit der gegebenen Personalausstattung nicht realisierbar wäre.

**6. Wie realistisch hält die Verwaltung die Idee, an diesem Standort z. B. ein Zentrum für Start-up Firmen entstehen zu lassen und würden die baurechtlichen Rahmenbedingungen dies grundsätzlich zulassen?**

Das „Raisio-Gelände“ ist als eingeschränktes GEE-Gebiet (Bebauungsplan L 71 Kalkofenweg) nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Es dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das (benachbarte) Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden. Unzulässig sind Wohnungen, Vergnügungsstätten sowie Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten.

Insoweit ist ein (privat errichtetes) Start-Up-Zentrum als Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude zulässig. Nutzungsentwicklung und Vermarktung des Geländes obliegen den Eigentümern. Die Stadtverwaltung kann hier nur Hilfestellung in der Zusammenführung von Angebot und Nachfrage geben und in baurechtlichen Fragen beratend unterstützen.

Ob sich ein Start-Up-Zentrum tatsächlich etablieren kann, hängt letztendlich vom Vermarktungsgeschick eines potenziellen Betreibers ab.

Mainz, 10.09.2018

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter